

Gas: Bundestag beschließt Energiesicherungsgesetz

Der Bundestag hat gestern den Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes beschlossen. In dem Entwurf sind u.a. die Möglichkeit für Preisanpassungen bei verminderten Gasimporten und großen Preissprüngen vorgesehen.

Der Bundestag hat am Donnerstag, 12. Mai 2022, den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen „zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 (EnSiG) und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (20/1501) in einer von Ausschuss geänderten Fassung in 2./3. Lesung beschlossen. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine habe die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft, schreibt die Bundesregierung. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, müssten die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung gestärkt werden. Deshalb soll zum einen das Energiesicherungsgesetz von 1975 präzisiert und zum anderen die Erdgas-Versorgungssicherheitsverordnung der EU (SoS-Verordnung) aktualisiert werden, um einen schnellen und praktikablen Vollzug bei Solidaritätssuchen an Deutschland zu gewährleisten.

Wie die Regierung ausführt, soll das EnSiG mit Blick auf bestehende Verordnungsermächtigungen präzisiert und durch zusätzliche Verordnungsermächtigungen ergänzt werden, um zum Beispiel unklare Einfluss- und Rechtsverhältnissen bei Betreibern kritischer Infrastrukturen, die die Erfüllung ihrer Aufgaben gefährden, entgegenwirken zu können. Dementsprechend soll auch die Gassicherungsverordnung angepasst werden. Darüber hinaus soll das Energiesicherungsgesetz eine neue Struktur erhalten, so dass besondere Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des

Energiemarktes zu Maßnahme der Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall voneinander abgegrenzt sind.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, soll die Möglichkeit einer Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur „und als Ultima Ratio auch die Möglichkeit einer Enteignung geschaffen werden“. Des Weiteren ist im Entwurf die Möglichkeit für **Preisanpassungen bei verminderten Gasimporten und großen Preissprüngen** vorgesehen. Das heißt: Sollte eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland festgestellt werden und die Alarmstufe oder Notfallstufe des Notfallplan Gas erfolgen, haben alle hiervon betroffenen Energieversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Diese Preisanpassungen sind den Kunden rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen; Kunden haben ein außerordentliches Kündigungsrecht, das nur unverzüglich nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung ausgeübt werden kann.

Der Gesetzentwurf sowie die Ausschussempfehlung ist auf der [Homepage des Deutschen Bundestages](#) abrufbar.

Gasversorgung:

In dieser Woche kam es zu russischen Sanktionen gegen ausländische Tochtergesellschaften des Energiekonzerns Gazproms. Nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) haben die betroffenen Mengen bei Gazprom Germania eine Größenordnung von 10 Millionen Kubikmeter pro Tag. Das entspricht rund drei Prozent des gesamten Jahresverbrauchs von Deutschland. „Diese Mengen können am Markt anderweitig beschafft werden, und es ist Aufgabe der Stunde, diese Kontingente neu zu besorgen. Die Bundesregierung wird alles tun, um Gazprom Germania zu stabilisieren,“ so Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck.